



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Herrn Vorsitzenden MdL Torsten Krause

Per E-Mail

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 2014-03-19  
Aktenzeichen: 406-00  
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

## Entwurf eines Kindertagesstättenanpassungsgesetzes – Drucksache 5/8369

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zu der morgigen Anhörung des Ausschusses und nehmen gern zu dem Gesetzentwurf Stellung.

### 1. Landesrechtliche Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes erforderlich

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bekräftigt seine langjährige Forderung, das Kinderförderungsgesetz landesrechtlich umzusetzen und einen entsprechenden Kostenausgleich für die Mehraufwendungen infolge des ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruches vorzunehmen. Nach Bundesrecht hat seit 1. August 2013 ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Nach brandenburgischem Landesrecht haben Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG). Folglich klaffen Landesrecht und Bundesrecht insoweit auseinander, als dass Landesrecht einen bedingten Rechtsanspruch, und Bundesrecht einen unbedingten Rechtsanspruch vorsieht. Die Novellierung ist daher dringend zur Anpassung von § 1 KitaG an § 24 Abs. 2 SGB VIII zu nutzen.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres war Bestandteil des Kinderförderungsgesetzes vom 10. August 2008. Das Land Brandenburg hat diesem Gesetz im Bundesrat zugestimmt. Seither haben die brandenburgischen Städte und Gemeinden erhebliche Anstrengungen unternommen. Gut jeder vierte Betreuungsplatz in Brandenburg ist seitdem neu geschaffen worden. Die Betreuungsplätze im Bereich der unter Dreijährigen stiegen von 24.903 im März 2008 auf 32.009 Plätze am 30. Juni 2013. Die brandenburgischen Kommunen haben in 5 Jahren also über **7.000 neue Plätze** geschaffen.

Die aktuellen Zahlen verdeutlichen einen weiteren signifikanten Aufwuchs. Verlässliche Daten wird die Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2014 zur Verfügung stellen können. Vorab können Ihnen die Daten der Städte als Anhaltspunkt dienen.

So hat die Stadt Frankfurt (Oder) durch die Einführung des Rechtsanspruches ab 1. August 2013 einen deutlichen Anstieg der erforderlichen Betreuungsplätze im Bereich der Unter-Dreijährigen zu verzeichnen. Bewegte sich die Platzzahl in den letzten Jahren zum Stichtag 1. September um ca. 750 Plätze, so hatte sich diese Zahl auf 821 zum Stichtag 1. September 2013 erhöht. Zum Stichtag 1. Dezember 2013 wurden 180 Plätze zusätzlich *infolge* der neuen Rechtslage beansprucht. Die Betreuungsquote ist in der Stadt im Bereich der Unter-Drei-Jährigen von 55 Prozent im August 2013 auf 70 Prozent im Dezember 2013 angestiegen. Für das Jahr 2014 geht die Stadt von einem Mehrbedarf von weiteren 200 Plätzen aus. Ein Platz verursacht im städtischen Haushalt Kosten in Höhe von 680 € pro Betreuungsmonat. **Im Ergebnis beziffert die Stadt Frankfurt (Oder) ihren finanziellen Mehraufwand infolge des Kinderförderungsgesetzes auf 412.080 € im Jahre 2013 und auf 1.496.320 € im Jahre 2014.**

Die Stadt Cottbus hatte zum 1. August 2013 einen Anstieg um 111 Plätze im Bereich der Unter-Dreijährigen zu bewältigen und geht von einem Mehrbedarf von 150 Plätzen im Jahre 2014 aus. Der Zuschuss der Stadt Cottbus pro Platz beläuft sich – abzüglich Landesförderung und Elternbeiträge – auf 6.623,89 € jährlich. **Daraus folgt aus dem Kinderförderungsgesetz eine Kostenbelastung der Stadt Cottbus von ca. 245.000 € im Jahre 2013 und 993.500 € im Jahre 2014 (ohne Investitionskosten).** In der Stadt Hennigsdorf führte der Rechtsanspruch zu einem Anstieg der Betreuungsquote von 49 Prozent auf 70 Prozent im Bereich der Unter-Dreijährigen. Der zusätzliche Bedarf beläuft sich auf 200 Betreuungsplätze.

Aus diesem Grund fordern die brandenburgischen Städte und Gemeinden das Land auf, im Zuge der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes eine Kostenausgleichsregelung bezüglich der Mehraufwendungen infolge des Kinderförderungsgesetzes zu treffen.

Denn der Ausbau der Betreuungsplätze wurde bisher nahezu vollständig aus Mitteln des Bundes und der Kommunen gestemmt. Das entspricht nicht der Landesverfassung, wonach das Land zum vollständigen Kostenausgleich für die Mehraufwendungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung verpflichtet ist. Die Konnexitätspflicht des Landes Brandenburg war vom damaligen Bildungsminister Rupprecht in der Sitzung des Landesausschusses unseres Verbandes vom 17. Dezember 2007 auch ausdrücklich anerkannt worden.

Für *Investitionen* zum Kita-Ausbau stellte der Bund im Zeitraum von 2008 bis 2014 den brandenburgischen Kommunen einen Betrag von 73,3 Mio. € bereit. Die Städte und Gemeinden haben diese Investitionen in erheblichen Maße mit kommunalen Mitteln kofinanziert. Das gesamte Investitionsvolumen bewegt sich um ca. 219 Mio. € Von Seiten des Landes Brandenburg sind Investitionsmittel nicht bereitgestellt worden.

Für den *dauerhaften Betrieb* der neu geschaffenen Plätze stellt der Bund seit dem Jahr 2009 erhebliche Mittel für Brandenburg bereit. Grundlage ist das Kinderförderungsgesetz (2008) und das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013. Im Ergebnis beider Gesetze erreichen bzw. erreichten das Land Brandenburg 34,25 Mio. € für die Jahre 2009 bis 2012, 21,41 Mio. € für das Jahr 2013, 24,05 Mio. € für das Jahr 2014 sowie 25,17 Mio. € jährlich ab dem Jahre 2015. Diese Betriebskostenzuschüsse des Bundes versickern bis heute im Landeshaushalt. Wir fordern die Landesregierung auf, diese Mittel endlich an die Kommunen weiterzuleiten. Dafür waren sie vorgesehen und dafür werden sie dringend gebraucht.

Wir machen zudem auf gute Beispiele anderer Bundesländer aufmerksam. So haben sich in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg die Landesregierungen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Vereinbarungen darauf verständigt, wie der Kostenausgleich des Landes erfolgt und wie mit den Betriebskostenzuschüssen des Bundes umgegangen wird. Eine solche politische Lösung streben auch wir in Brandenburg seit Jahren an.

Wir erinnern daran, dass unser Verband mit Stellungnahme vom 12. März 2013 zum Entwurf der Landeszuschussanpassungsverordnung ausführliche Hinweise für den verfassungsrechtlich gebotenen Kostenausgleich formuliert haben. Diese Stellungnahme beinhaltete Berechnungen, die mangels vergleichbarer Berechnungen auf Seiten der Landesregierung als Verhandlungsgrundlage angeboten wurden. Auf der Basis der damaligen Daten zum Ausbau der Kindertagesbetreuung hatte unser Verband die ausbaubedingten **Gesamtverbindlichkeiten des Landes Brandenburg gegenüber den Städten, Gemeinden und Ämtern infolge des Kinderförderungsgesetzes wie folgt beziffert:**

- a) Ausgleichspflicht des Landes für - nach Abzug der Bundesinvestitionsmittel - verbleibende Investitionskosten (Art. 97 Abs. 3 LV) in Höhe von 113,00 Mio. €  
(davon ein Betrag in Höhe von 100,64 Mio. € für den Ausbauperioden 2008-2012 und ein Betrag in Höhe von 12,35 Mio. € für den Ausbauperioden ab 2012)
- b) Pflicht zur Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen:
  - 34,25 Mio. € für den Zeitraum 2009-2012
  - 21,41 Mio. € für das Jahr 2013
  - 24,05 Mio. € für das Jahr 2014
  - 25,17 Mio. € jährlich ab dem Jahre 2015
- c) Ausgleichspflicht des Landes für die – nach Abzug der Bundesbetriebskostenzuschüsse – verbleibenden Betriebskosten (Art. 97 Abs. 3 LV):
  - 5,96 Mio. € für das Jahr 2009
  - 11,92 Mio. € für das Jahr 2010
  - 20,84 Mio. € für das Jahr 2011
  - 29,78 Mio. € für das Jahr 2012
  - 42,82 Mio. € für das Jahr 2013
  - 48,09 Mio. € für das Jahr 2014
  - 50,34 Mio. € jährlich ab dem Jahre 2015.

Wir schlagen vor, diese Kalkulationsgrundlage entsprechend der zwischenzeitlich verifizierten Ausbaudaten zu aktualisieren und auf dieser Basis die Kostenausgleichsregelung zu erarbeiten. Wir sind bereit, gemeinsam mit Ihnen an einem Kostenausgleich bezüglich der Mehraufwendungen infolge des Kinderförderungsgesetzes zu arbeiten. Denn auch insoweit kommen die Leitsätze des Verfassungsgerichtes zur konnexitätsrelevanten Wirkung des § 1 AGKJHG zum Tragen, wie sie das Gericht mit Urteil vom 30. April 2013 formuliert hat.

## **2. Neuer Kostenausgleich für den seit 1. Oktober 2010 verbesserten Personalschlüssel**

### a) Analyse der tatsächlichen Mehraufwendungen der Kommunen erforderlich

Der Entwurf beinhaltet eine Kostenausgleichsregelung, die den Maßgaben des Verfassungsgerichtes evident zuwider laufen. Das Gericht hat in nicht zu überbietender Klarheit das Gebot des Gesetzgebers herausgestellt, sich mit den tatsächlichen Mehraufwendungen der Kommunen auseinanderzusetzen.

zen. Unverzichtbare Ausgangslage für die Normierung einer Kostenausgleichsregelung ist eine fundierte und sorgfältige Analyse derselben, wobei auch Disparitäten zwischen den Gemeinden zu berücksichtigen sind.

Eine solche Kostenanalyse beinhaltet der Entwurf nicht, obgleich unser Verband hierauf von Beginn an hingewiesen hat. So ist beispielsweise eine Unterstützung durch das Landesamt für Statistik ange-regt worden und darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich nach unseren Informationen das Land Baden-Württemberg und die dortigen kommunalen Spitzenverbände bei ihren Verhandlungen zum Kostenausgleich hinsichtlich des Rechtsanspruchs an der Gemeindekassenstatistik orientieren, die die Aufwendungen der Kommunen in der Kindertagesbetreuung abbildet. Diese Prüfanregungen sind seitens der Landesregierung in der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nicht aufgegriffen worden.

Stattdessen definiert der Entwurf einen landesweit einheitlichen Personalkosten-Parameter für die Berechnung des Kostenausgleichs; und zwar in Gestalt der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen). Dieser soll multipliziert mit der Stellendifferenz den jeweiligen Ausgleichsbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte ergeben.

Dieses Modell erweist sich bereits im Ansatz als untauglich. Denn die mit der Änderung des Personalschlüssels verbundenen Kosten würden mit dieser Vorgehensweise *definiert* statt *analysiert*. Vorhandene Unterschiede in der Personalstruktur der Einrichtungen und der Kostenbelastung der Träger der Einrichtungen sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe würden „sehenden Auges“ - in der vom Gericht unmissverständlich beanstandeten Weise - erneut nivelliert.

Es kommt hinzu, dass die in Rede stehende Normierung „angemessener Personalkosten“ einer pädagogischen Fachkraft im Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung ihrerseits eine eigenständige materielle Regelung, und gleichsam eine Verletzung des Rechtes der kommunalen Selbstverwaltung, namentlich der Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen, darstellen würde.

Wir bitten Sie daher, dieses Modell zu verwerfen und in die Erarbeitung einer Kostenanalyse einzu-treten, die den Maßgaben des Verfassungsgerichtes entspricht. Wir halten fest, dass der geänderte Personalschlüssel seit 1. Oktober 2010 umgesetzt wird. Der Gesetzgeber ist folglich nicht allein auf eine Prognose der Kostenfolgen beschränkt. Er ist nun vielmehr in der komfortablen Position, die tatsächlich in den letzten drei Jahren eingetretenen Kosten analysieren und bei der Erarbeitung der Kostenausgleichsregelung heranziehen zu können.

Der Entwurf würdigt ferner nicht die Ausführungen des Landesverfassungsgerichtes zur Zuschuss-pflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Das Gericht kam in einer inzidenten Prüfung der Kostenprog-nose des Landesgesetzgebers zu dem Schluss, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Gesetzeskonformität der einzelnen Durchschnittssätze (der Landkreise und kreisfreien Städte) ent-weder sehr fraglich oder nicht feststellbar ist. Nach Auffassung des Gerichtes habe die Gefahr be-standen, dass Durchschnittssätze auf einer falschen Bemessungsgrundlage beruhten. Diese Gefahr habe sich hinsichtlich zweier Jugendhilfeträger konkretisiert, deren (unterdurchschnittlich niedrige) Durchschnittssätze auf einer stichprobenartigen Erhebung der Personalkosten beruhten. Denn die Methode sei vom VG Frankfurt (Oder) in einem Urteil vom 25. Mai 2011 für unzulässig erklärt wor-den, weil sie entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG nicht an eine „Vergütungsregelung“ anknüpfe. Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichtes ließen auch die Angaben der übrigen Jugendhilfeträger in ihrer Mehrzahl keinen Bezug zu einer Vergütungsregelung erkennen.

Das Landesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil einen wichtigen Beitrag zu höherer Rechtssicherheit für die Umsetzung der Zuschusspflichten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG geleistet. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sehen sich in ihrer langjährigen Kritik an zu niedrig bemessenen Durchschnittssätzen der Landkreise bestätigt. Die Verwaltungspraxis einiger Landkreise hatte für zahlreiche kreisangehörige Städte, Gemeinden und Ämter dazu geführt, dass die gesetzlich vorgesehene Bezuschussung in Höhe von 84 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals tatsächlich deutlich unterschritten wurde.

Wir sind zwar zuversichtlich, dass die Landkreise in Auswertung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes künftig in vollem Umfang eine gesetzeskonforme Umsetzung ihrer Zuschusspflicht nach § 16 Abs. 2 KitaG gewährleisten und auf diese Weise verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen auf kommunaler Ebene vermieden werden können.

Wir sehen aber mit Sorge, dass der Gesetzentwurf insoweit kontraproduktive Signale sendet. Denn die vorgesehene Kostenausgleichsregelung zwischen Land und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sieht keine differenzierte Anknüpfung an den tatsächlichen örtlichen Personalkostenstrukturen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte vor. Dies könnte von den Landkreisen dahingehend fehlinterpretiert werden, dass dies in der nachfolgenden Finanzbeziehung zu den Trägern der Einrichtungen ebenfalls nicht geboten sei.

Im Ergebnis ist durch diese Unzulänglichkeiten des Entwurfs nicht gewährleistet, dass – zum Einen – die Höhe des Kostenausgleichs sachgerecht ermittelt wird und – zum Anderen – dieser Kostenausgleich auch tatsächlich aufgabenadäquat die einzelnen *Träger der Einrichtungen* erreicht, denen unmittelbar die Mehrkosten durch den verbesserten Personalschlüssel entstehen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass § 5 Abs. 3 des Entwurfs der KitaBKNV eine Prüfung der erforderlichen Personalkosten im Rahmen des Kostenausgleichs des Landes lediglich für den Fall vorsieht, dass seitens eines örtlichen Trägers Personalkosten geltend gemacht werden, die die als erforderlich angesehenen Personalkosten - in Gestalt der Aufwendungen für eine Erzieherstelle S6 Entwicklungsstufe 5 – überschreiten. Damit verfolgt das Land offenbar das Interesse, seine eigene Kostenbelastung deckeln zu wollen. Der Entwurf trifft jedoch keine Aussage darüber, wie im umgekehrten Fall, der Unterschreitung dieser als angemessen angesehenen Kosten, zu verfahren ist.

#### b) Rückwirkender Kostenausgleich unverzichtbar

Überdies halten wir einen *rückwirkenden* Kostenausgleich für geboten. Es ist angesichts der gravierenden Fehler des Landesgesetzgebers nicht vertretbar, die eingetretene erhebliche Deckungslücke der Kommunen infolge der Personalschlüsselverbesserung in den Jahren 2013, 2012, 2011 und dem letzten Quartal 2010, *also mehr als drei Jahren*, auszublenden. Nach unseren Schätzungen beläuft sich diese - ausgehend von den im Rahmen der kommunalen Verfassungsbeschwerde seitens der kreisfreien Städte dargelegten Kostenlasten - auf landesweit insgesamt ca. **45 Mio. €**

Eine andere Entscheidung wäre ein weiterer Beleg dafür, dass die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen, und insbesondere die der kreisfreien Städte, zu einem wesentlichen Anteil darauf zurückzuführen ist, dass das Land Brandenburg stetig Aufgaben an die Kommunen überträgt, *ohne* für einen entsprechenden Kostenausgleich Sorge zu tragen. Vor diesem Hintergrund bleibt der jüngst im FAG normierte Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich Makulatur, insbesondere im Lichte der Höhe der durch neue Aufgaben verursachten Defizite der Kommunen.

### **3. Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - § 17 Abs. 4 KitaG-E**

Der Änderungsantrag sieht vor, dass eine Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII nicht (mehr) erfolgt, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG dient. Hierbei geht es um eine Regelung, die dem Sozialhilferecht, nicht dem Jugendhilferecht zuzuordnen ist.

Materiell würde der Landesgesetzgeber mit § 17 Abs. 4 Satz 1 KitaG-E einen landesrechtlichen Einnahmeverzicht zulasten der Träger der Eingliederungshilfe begründen. Demgemäß sieht der Änderungsantrag weiter vor, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die im Einzelfall entstandenen Aufwendungen unabhängig von ihrem kommunalindividuellen Anteil unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält die Regelung für einen gangbaren Weg, um den örtlichen Trägern der Sozialhilfe rechtssicher zu ermöglichen, in den Fällen, in denen sie auf der Grundlage des Sozialhilferechts im Einzelfall einem Kind im Grundschulalter eine Eingliederungshilfe in Zusammenhang mit dem Besuch eines Hortes bewilligen und in denen die Eltern nach den bundesrechtlichen Regelungen im SGB XII wegen ihres Einkommens und Vermögens zu den Kosten herangezogen werden müssten, auf diese Heranziehung zu verzichten. Voraussetzung ist, dass die Kommunen in diesen Fällen tatsächlich 85 % der ihnen entstehenden Ausgaben erhalten. Wir gehen bei Einführung der Regelung davon aus, dass es zu Steigerungen der Fallzahlen kommen wird, weil in der Vergangenheit vereinzelt Eltern ihre Anträge auf Gewährung von Eingliederungshilfe wegen einer möglichen Heranziehung zu den Kosten zurückgezogen haben. Wir gehen weiter davon aus, dass die Regelung auch nicht die Vielzahl von Kindern betreffen wird, weil die Regelung greift, wenn alle übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe nach §§ 53, 54 SGB XII im Einzelfall gegeben sind.

Wegen der Formulierung in § 17 Abs. 4 Satz KitaG-E weisen wir klarstellend darauf hin, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht den Rechtsanspruch nach § 1 KitaG prüfen.

#### **4. Änderung der Kita-Personalverordnung - § 9 Abs. 1 KitaPersV-E**

Der Referentenwurf sieht eine Änderung in § 9 Abs. 1 Kita-Personalverordnung vor, wonach künftig nur noch Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit als geeignete pädagogische Fachkräfte definiert sind. Anderen Sozialpädagogen stünde der Weg zur Fachkraftanerkennung über die individuelle Bildungsplanung (§ 10 Abs. 3 KitaPersV) offen. Wir bitten, mit Blick auf die Sozialpädagogen, die bereits jetzt in Kindertageseinrichtungen tätig sind, um Schaffung einer Übergangsregelung, die eine Fachkraftanerkennung nach § 10 Abs. 3 KitaPersV entbehrlich macht.

#### **5. Kostenfreie Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache - § 4 Abs. 3 KitaG-E**

Der Entwurf sieht zudem die Einführung des Rechts von hör- und sprachbehinderten Eltern auf kostenfreie Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleiteten Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte in der Kindertagesstätte vor (§ 4 Abs. 3 KitaG-E). Ein solcher Anspruch ist derzeit in § 7 Abs. 2 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, wobei die hierfür entstehenden Kosten durch das Land getragen werden (§ 7 Abs. 3 BbgBGG). Diese Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz sind bis zum 31. Dezember 2014 befristet worden. Das Inkrafttreten der Regelungen im KitaG zum 1. Januar 2015 soll einen lückenlosen Übergang sicherstellen.

Gegen dieses Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir halten jedoch eine ausdrückliche Klarstellung für erforderlich, welchem Träger diese Aufgabe originär zugeordnet wird. Insoweit ist der Entwurf derzeit zu unbestimmt, da er lediglich normiert, die erforderlichen Kosten trage das Land, sowie in der Begründung ergänzt, die Koordinierung und Vermittlung der Hilfeleistungen werde durch das Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation Gehörloser Berlin/Brandenburg e.V. erfolgen. Eine Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung entsprechende Kostenerstattungsregelung kann erst dann geschaffen werden, wenn das Gesetz konkret die Definition und Zuordnung der betreffenden Aufgabe vornimmt. Auf diese Weise wird der Zuordnungs- und Transparenzfunktion des Konnexitätsprinzips entsprochen. Dies hat der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg beispielsweise zutreffend in einem Gutachten im Rahmen der Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 20. August 2013 dargelegt, in dem eine aufgabenunbestimmte „Vorratsregelung“ zur Erstattung kommunaler Mehraufwendungen diskutiert worden war.

## **6. Streichung der Einvernehmensregelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlich**

Wir regen weiter an, die Ergebnisse der Enquete-Kommission 5/2 „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ in die Beratungen einzubeziehen und zwei weitere strukturelle Rechtsänderungen im KitaG vorzunehmen. So empfiehlt die Kommission, die Aufgabe der Prüfung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von den Landkreisen auf die Gemeinden zu übertragen. Darüber hinaus beinhaltet das Gutachten von Prof. Dr. Proeller zur interkommunalen Aufgabenverlagerung die Empfehlung, die Erforderlichkeit des Einvernehmens der Landkreise bezüglich gemeindlicher Elternbeitragsatzungen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG) zu streichen, da eine Gewährleistung angemessener Gebühren auch ohne die Regelung möglich ist. Wir bekräftigen diese Feststellung und werben erneut für die Streichung auch im Sinne des Bürokratieabbaus und des Subsidiaritätsprinzips.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung des KitaG vom 23. Juni 2010 gegenüber dem Landtag hatten wir darauf hingewiesen, dass sich die zu vergegenwärtigende Praxis in zahlreichen Landkreisen außerhalb des im SGB VIII und dem KitaG normierten Regelungsgefüges bewegt und die Organisations- und Finanzhoheit der Städte, Gemeinden und Ämter in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt. Dazu zählt die Tatsache, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein auf die Regelung von *Grundsätzen* beschränken, sondern auch ganz bestimmte Mindest- und Höchstelternbeitragsätze fixieren und deren Finanzierungsfolgen ausschließlich auf die Träger abgewälzt werden. Die Gemeinden erwarten, dass dieser „Verschiebebahnhof“ zwischen Landkreisen und Gemeinden behoben wird und dem Grundsatz „*Wer bestellt, muss auch bezahlen*“ auch auf dieser Ebene zur Geltung verholfen wird. Als Alternative zur Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG kommt die Regelung einer Anzeigepflicht in Betracht, wie sie in § 4 BbgK-Verf für Hauptsatzungen vorgesehen ist.


Wir bitten Sie, vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Enquetekommission diesem Anliegen der Gemeinden nunmehr Rechnung zu tragen. Die Satzungshoheit der Gemeinden darf nicht länger durch eine überflüssige Regelung im KitaG und die daran anknüpfende überzogene Verwaltungspraxis der Landkreise beeinträchtigt werden. Wir bitten hierbei auch die aktuelle Entscheidung des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2013 (OVG 6 N 94,12) zu würdigen. Das Gericht hat auf den großen Gestaltungsspielraum der Gemeinden und die Bedeutung der Satzungshoheit für die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung verwiesen und zahlreiche Einwände von Eltern gegen eine Elternbeitragsatzung zurückgewiesen.

## **7. Kostenerstattung für Hortträger in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen sicherstellen**

Abschließend möchten wir Sie auf eine weitere Fehlentwicklung in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung hinweisen. Seit Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Brandenburg führen unterschiedliche Finanzierungsmodelle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, dass mit der Einrichtung von Ganztagsangeboten an Grundschulen die Gemeinden als Träger der Horte bzw. der Integrierten Kindertagesbetreuung bei gleich bleibenden Personalaufwendungen geringere Finanzierungszuschüsse durch die Landkreise hinnehmen müssen. In der Praxis müssen Gemeinden vergegenwärtigen, dass nicht 84 Prozent, sondern lediglich ca. 50 oder 60 Prozent der tatsächlich entstehenden Personalkosten durch die Zuschüsse der Landkreise gedeckt werden. Damit werden Träger massiv benachteiligt, die sich dem politisch gewollten quantitativen und qualitativen Ausbau von Ganztagschulen verschrieben haben. Nachdem das Problem bereits seit Jahren auf Arbeitsebene ohne Ergebnis diskutiert worden ist, werben wir dafür, mit der Schaffung einer klaren Regelung im KitaG eine angemessene und verlässliche Finanzierung integrierter Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen sicherzustellen und den gegenwärtigen *Wildwuchs* an Finanzierungsmodellen zulasten der Gemeinden zu beenden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfs beitragen können. Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'B'.

Karl-Ludwig Böttcher